

2507 004

Verkündet
am 22. September 1958
Pfaufz. Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Bauunternehmers August S [REDACTED] in V [REDACTED]
a. Ha [REDACTED]

Klägers und Revisionsklägers,

.. Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] ..

gegen

1. ...

2. den Geschäftsführer Paul H [REDACTED] in Me [REDACTED]
[REDACTED] W [REDACTED].

Beklagten und Revisionsbeklagten,

.. Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 22. September 1958 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter
Dr. Heidinger, Dr. Kuhn, Dr. Haager und Dr. Reinicke

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 8. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in Hamm vom 8. Juli 1957 wird
auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

An der Sa [REDACTED] Ka [REDACTED] GmbH waren der Kläger und seine Tochter (Frau Ha [REDACTED]) zu je 50 000 DM sowie der Beklagte und Fräulein Dr. D [REDACTED] zu je 25 000 DM beteiligt. In beiden Vorinstanzen war die Gesellschaft mitverklagt. Ihr gegenüber ist die Abweisung der Klage jedoch rechtskräftig geworden. Es geht also nur noch um die gegen den Beklagten (zu 2) gerichteten Anträge.

Am 19. November 1951 verkaufte der Kläger seinen Geschäftsanteil, den er zuvor der Br [REDACTED] Staatsbank zur Sicherung eines Kredits abgetreten hatte, mit deren Zustimmung zum Preise von 85 500 DM an die GmbH, die hierbei von dem Beklagten als ihrem Geschäftsführer vertreten wurde. Dem Kauf lag der Gesellschafterbeschuß vom 5. November 1951 zugrunde.

In dem Kaufvertrag verpflichtete sich der Beklagte, "in der nächsten Gesellschafterversammlung einen Antrag darüber einzubringen, daß ein Beschluß herbeigeführt wird, ob dem Kläger ein Optionsrecht für den Wiederkauf des in diesem Vertrage übertragenen Anteils auf die Dauer von drei Jahren, gerechnet von heute, eingeräumt wird".

Der Beklagte stellte diesen Antrag in der Gesellschafterversammlung vom 9. Juli 1952. Der Kläger nahm an dieser Gesellschafterversammlung als Vertreter seiner Tochter teil. Der Antrag wurde ohne Abstimmung zurückgestellt. Der Kläger war hiermit einverstanden.

In der Gesellschafterversammlung vom 15. Mai 1954 einigten sich die Gesellschafter dahin, den Geschäftsanteil der GmbH zu veräußern und über den Wert dieses Anteils ein Gutachten des Wirtschaftsprüfers der Gesellschaft einzuholen.

Der Kläger nahm auch an dieser Gesellschafterversammlung als Vertreter seiner Tochter zustimmend teil.

In der Gesellschafterversammlung vom 16. Juli 1954 beschlossen der Beklagte und Fräulein Dr. D. [REDACTED] gegen die Stimme der wiederum vom Kläger vertretenen Frau Ha. [REDACTED], den Geschäftsanteil der Gesellschaft zu teilen und zu dem vom Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft ermittelten Wert von 107 % des Nominalwerts je zur Hälfte an die Ehefrau des Beklagten und an eine Schwester von Fräulein Dr. D. [REDACTED] zu veräußern. Bei dieser Gelegenheit kam der Kläger darauf zurück, ihm das Optionsrecht einzuräumen. Das lehnten jedoch Fräulein Dr. D. [REDACTED] und der Beklagte ab.

Der Kläger vertritt den Standpunkt, der Beklagte habe sich verpflichtet, sich für die Einräumung des Optionsrechts einzusetzen. Selbst wenn aber der Beklagte lediglich verpflichtet gewesen sei, den Antrag einzubringen, darüber abzustimmen, ob dem Kläger ein Optionsrecht eingeräumt wird, habe der Beklagte dieser Verpflichtung nicht dadurch genügt, daß er in der Gesellschafterversammlung vom 9. Juli 1952 einen dahingehenden Antrag gestellt habe. Durch die Verletzung der vom Beklagten eingegangenen Pflichten sei ihm die Möglichkeit genommen worden, den Geschäftsanteil zurückzuerwerben. Dadurch sei ihm laufend Schaden entstanden; für das Geschäftsjahr 1954 betrage sein Schaden 1.666,66 DM.

Er hat beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an ihn 1.666,66 DM zu zahlen, und festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet sei, ihm allen Schaden zu ersetzen, der ihm dadurch entstanden sei, daß ihm das Optionsrecht nicht eingeräumt worden sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.



In der Berufungsinstantz hat der Kläger den Zahlungsanspruch auf 5 416,66 DM erhöht.

Die Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg.

Mit der Revision verfolgt der Kläger den erweiterten Zahlungsantrag und den Feststellungsantrag weiter, während der Beklagte um Zurückweisung der Revision gebeten hat.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat für nicht bewiesen erachtet, daß sich der Beklagte verpflichtet habe, sich für die Einräumung eines Optionsrechts einzusetzen und es in der Gesellschafterversammlung durchzubringen. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Ein Optionsrecht lief auf eine Darlehensgewährung an den Kläger in Höhe des ihm gezahlten Kaufpreises hinaus. Nach den Besprechungen aus Anlaß des Gesellschafterbeschlusses vom 5. November 1951, der den Beklagten zum Erwerb des Geschäftsanteils des Klägers für die Gesellschaft ermächtigte, ist die Einräumung einer Option auf das Entschiedenste abgelehnt worden, weil die mit dem Kläger nicht verwandten Gesellschafter den Geschäftsanteil zwar für die Gesellschaft erwerben, dem Kläger aber kein Darlehen gewähren wollten. Bei den Vertragsverhandlungen hat der Beklagte jede Verpflichtung, sich für das Optionsrecht einzusetzen, abgelehnt. Der beurkundende Notar hat mit Schreiben vom 15. Dezember 1951 niedergelegt, daß sich der Beklagte lediglich verpflichtet habe, den Antrag einzubringen, darüber abzustimmen, ob dem Kläger eine Option für den Wiederkauf des Geschäftsanteils eingeräumt werden soll. Eine solche Verpflichtung hatte allerdings bei der ablehnenden Haltung von Fräulein Dr. D. [REDACTED] und dem Beklagten nur wenig Sinn, da beide, falls die Gesellschaft den Geschäftsanteil des Klägers erwarb und damit die Zahl der Gesellschafter auf drei beschränkt wurde, durch das

im Gesellschaftsvertrag vorgesehene Stimmrecht nach Köpfen die Tochter des Klägers ohne weiteres überstimmen konnten. Gewiß auch hat der Direktor der Br [REDACTED] Staatsbank, Herr M [REDACTED] zu B [REDACTED], ausgesagt, zur Bedingung des Verkaufs des Geschäftsanteils des Klägers an die Gesellschaft sei gemacht worden, daß dem Kläger ein Optionsrecht eingeräumt würde. Aber andere Zeugen haben bekundet, daß sich der Beklagte zu nicht mehr als zur Stellung des erörterten Antrages habe verpflichten wollen, daß die Vertrag gewordene Formulierung gewählt worden sei, um den Beklagten nicht zur Abgabe seiner Stimme für die Einräumung des Optionsrechts zu verpflichten, und daß dem Kläger die gewählte Formulierung zu weich gewesen sei, er sie dann aber gleichwohl unterschrieben habe. Bei dieser Sachlage ist kein Rechtsfehler erkennbar, wenn sich das Berufungsgericht für nicht überzeugt erachtet hat, daß sich der Beklagte zu mehr als zur Einbringung eines Antrages in der Gesellschafterversammlung verpflichtet habe. Die Revision greift diesen Teil des Urteils auch gar nicht an.

2. Das Berufungsgericht meint, der Beklagte habe diese Verpflichtung nicht dadurch erfüllt, daß er einen solchen Antrag in der Gesellschafterversammlung vom 9. Juli 1952 gestellt habe, ohne daß darüber abgestimmt worden sei. Es läßt dahingestellt, ob die Abstimmung über diesen Antrag auf Verlangen des Klägers oder aus einem anderen Grunde unterblieben sei. In jedem Falle habe der Beklagte eine klare Stellungnahme der Gesellschafter zu dem Verlangen des Klägers herbeiführen müssen. Darauf, daß der Beklagte diese Verpflichtung nicht erfüllt habe, komme es allerdings nicht an. Der Kläger habe bis zum Juli 1954 an sämtlichen Gesellschafterversammlungen als Vertreter seiner Tochter teilgenommen. Dementsprechend habe er das Stimm- und das Antragsrecht gehabt. Wenn er auch zunächst keine Veranlassung gehabt habe, auf den zurückgestellten Antrag zurückzukommen, so habe er doch nicht zulassen dürfen, daß über den Verkauf

119

des Anteils verhandelt wurde, ohne daß geklärt gewesen sei, ob ihm das beanspruchte Optionsrecht zugestanden werde oder nicht. Dadurch, daß er selbst dem Verkauf des ehemals ihm gehörenden Anteils an einen Dritten nähergetreten sei und einen solchen Verkauf befürwortet habe, habe er seine Rechte verwirkt.

Die Revision wendet sich dagegen, daß das Berufungsgericht Verwirkung angenommen hat. Sie begründet diesen Angriff vornehmlich damit, daß der Kläger an den Gesellschafterversammlungen nicht kraft eigener Mitgliedschaft, sondern als Vertreter seiner Tochter teilgenommen und nicht eigene, sondern die Interessen seiner Tochter wahrgenommen habe; darum könne ihm sein Verhalten in den Gesellschafterversammlungen nicht zugerechnet werden.

Hierauf kommt es nicht an. Fest steht, daß Fräulein Dr. D. [REDACTED] und der Beklagte dem Kläger nicht das verlangte Optionsrecht einräumen wollten. Sie haben diesen Willen unmißverständlich dadurch zum Ausdruck gebracht, daß sie sich in der Gesellschafterversammlung vom 15. Mai 1954 für die Veräußerung des Geschäftsanteils einsetzten, und daß sie in der Gesellschafterversammlung vom 16. Juli 1954 die Veräußerung beschlossen. Darüber hinaus haben sie, wie der Tatbestand des Berufungsurteils ergibt, auf der Gesellschafterversammlung vom 16. Juli 1954, wenn auch ohne förmliche Beschlußfassung, das vom Kläger begehrte Optionsrecht abgelehnt. Der Kläger kann sich nicht darauf berufen, daß über die Frage der Einräumung des Optionsrechts kein förmlicher Gesellschafterbeschuß gefaßt wurde. Mit dem Beschluß über die Veräußerung des Geschäftsanteils an eine Schwester von Fräulein Dr. D. [REDACTED] und an die Ehefrau des Beklagten war die Gewährung eines Optionsrechts an den Kläger durch Gesellschafterbeschuß schlüssig abgelehnt. Nachdem der Kläger seinen Geschäftsanteil an die Gesellschaft veräußert hatte, besaßen

Fräulein Dr. D. [REDACTED] und der Beklagte durch das Kopfstimmrecht die Mehrheit. Bei dieser Sachlage hätte der Kläger ausdrücklich behaupten und unter Beweis stellen müssen, daß eine förmliche Abstimmung über das Optionsrecht zu seinen Gunsten ausgefallen wäre. Das hat er jedoch nicht getan.

Das Berufungsurteil ist daher im Ergebnis richtig, ohne daß er darauf ankommt, ob der Beklagte die vertraglich übernommene Verpflichtung schon am 9. Juli 1952 erfüllt hat oder nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Nastelski Dr. Heidinger Dr. Kuhn Dr. Haager Dr. Reinicke